

## I. Sozialleistungen:

- Ausgangspunkt ist § 7 III AsylbLG: "Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Abs. 1 in Höhe von 25 vom Hundert außer Betracht, [...] der maßgeblichen Bedarfsstufe des Bargeldbedarfs [...]".
- ➤ Der Begriff "Einkommen" i.S.d. Gesetzes erfasst alle dem Leistungsberechtigten/Asylbewerber in der Bedarfszeit tatsächlich oder ausnahmsweise normativ zufließenden (laufenden oder einmaligen, in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen zufließenden) Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Das sind u.a. Einkünfte aus Arbeit, auch Einkünfte aus Ausbildungsverhältnissen oder aus sonstigen Verträgen.
- Nicht zum Einkommen zählen die Freibeträge für Erwerbseinkommen nach § 7 II 1 AsylbLG und die Aufwandsentschädigung nach § 5 II AsylbLG in Höhe von 1,05 € je Stunde.
- ➤ Das bedeutet, dass zunächst 25% von dem Einkommen des Asylbewerbers abgezogen werden und dieses Einkommen abzüglich der 25%, wird als sog. bereinigtes Einkommen bezeichnet. Wobei dem Asylbewerber nur das bereinigte Einkommen, also in Höhe von 75%, auf die Sozialleistungen angerechnet wird. Die 25% des Einkommens bleiben ihm somit immer erhalten und werden zu dem bereinigten Einkommen bzw. den Sozialleistungen hinzugerechnet. Jedoch nur, wenn das bereinigte Einkommen unter der jeweiligen Regelbedarfsstufe liegt.

<u>Beispiel 1:</u> Asylbewerber übt einen 450 € - Job aus. Ausgangspunkt bei dem Asylbewerber ist Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von momentan 326 €.

- 1. Schritt: Von den 450 € werden 25% abgezogen, d.h. 450-112,50 (25% von 450)= 337,50 (= 75% von 450 = bereinigtes Einkommen)
- Schritt: Vergleiche das bereinigte Einkommen und die jeweilige Regelbedarfsstufe. In unserem Fall liegt das bereinigte Einkommen bei 337,50€ und die Regelbedarfsstufe bei 326 €. Somit liegt das bereinigte Einkommen über der Regelbedarfsstufe und der Asylbewerber hat keinen Anspruch auf Leistungen durch das Sozialamt.

<u>Beispiel 2:</u> Asylbewerber bezieht ein Einkommen in Höhe von 300 €. Ausgangspunkt bei dem Asylbewerber ist erneut Regelbedarfsstufe 1.

- 1. Schritt: Von den 300 € werden 25% abgezogen, d.h. 300-75 (25% von 300)= 225 (= 75% von 300 = bereinigtes Einkommen)
- 2. Schritt: Vergleiche das bereinigte Einkommen und die jeweilige Regelbedarfsstufe. In unserem Fall liegt das bereinigte Einkommen bei 225 € und die Regelbedarfsstufe bei 326 €. Somit liegt hier das bereinigte Einkommen unter der Regelbedarfsstufe und es wird nur der bereinigte Betrag in Höhe von 225 € auf die 326 € angerechnet.
- 3. Folglich müssen die 225 € von den 326 € abgezogen werden (326–225= 101). Hieraus ergibt sich ein Restbetrag in Höhe von 101 € und dieser Restbetrag wird vom Sozialamt ausgezahlt.
- 4. Im Ergebnis bleiben dem Asylbewerber die 75 € unter Schritt 1 somit erhalten.